



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/6/2025, vom 21.10.2025, womit eine

**halbseitigen Sperre bzw. Vollsperrre von max. 3 Tagen und
kurzfristige Vollsperrren von ca. 15 bis 30 Minuten
im Bereich St. Peter 12 (vlg. Pfeifferhube) bis Pfeiffersäge
vom 21.10.2025 7:00 Uhr bis 14.11.2025 17:00 Uhr**

für Böschungssicherungsmaßnahmen

verordnet wird.

Gemäß den §§ gemäß §§ 43, 44, 90 und 94 d Ziff. 16 der StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 wird verordnet:

§ 1

Die Marktgemeinde Reichenfels ist vom Beginn und dem Ende der Arbeiten umgehend zu informieren.

§ 2

Die Verkehrszeichen sind von der bauausführenden Firma, in Entsprechung der §§ 34, 48, 49 und 51 der StVO 1960 anzubringen.

§ 3

Die Ausführungen der Arbeiten haben in der Zeit vom 21.10.2025 bis 14.11.2025 (Mo-Fr von 07:00 bis 17.00 Uhr) zu erfolgen.

§ 4

Die Baustelle ist gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) abzusichern und erforderlichenfalls ausreichend zu beleuchten.

§ 5

Baumaterialien udgl. sind mit Bauzaun abzusichern und bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten

§ 6

Die Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht und einwandfreien Sichtverhältnissen durchgeführt werden.

§ 7

Die Gefahrenzeichen nach § 50 Z. 9 leg. cit. „BAUSTELLE“ und das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 10a „30“, ist 30 m vor der Baustelle anzubringen.

§ 8

Bei einseitiger Absperrung ist das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 5a „Wartepflicht für oder bei Gegenverkehr“ anzubringen. Bei einseitiger Absperrung ist nach eigenem Ermessen der bauausführenden Firma eine Ampel anzubringen.

§ 9

Während der Sperre ist das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 1 leg. cit. „FAHRVERBOT“ anzubringen und die Straße mit Scherengittern abzusperren.

§ 10

Der Antragsteller ist angehalten, bei Blockierung derselben, die Anrainer rechtzeitig zu verständigen und sich über Ausfahrtsmöglichkeiten abzusprechen.

§ 11

Das Ende der Verbote und Beschränkungen ist durch das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 11 leg. cit. „ENDE von VERBOTEN und BESCHRÄNKUNGEN“ jeweils nach den benützten Straßenabschnitten anzubringen.

§ 12

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lig. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

§ 13

Einsatzfahrzeugen der Rettung, Feuerwehr und Exekutive ist die Fahrbahn nach erfolgter Absicherung für den Verkehr freizugeben.

§ 14

Nach Beendigung der Arbeiten sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

§ 15

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Absperrung in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 16

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:



Manfred Führer

angeschlagen am: 21.10.2025

abgenommen am: 15.11.2025

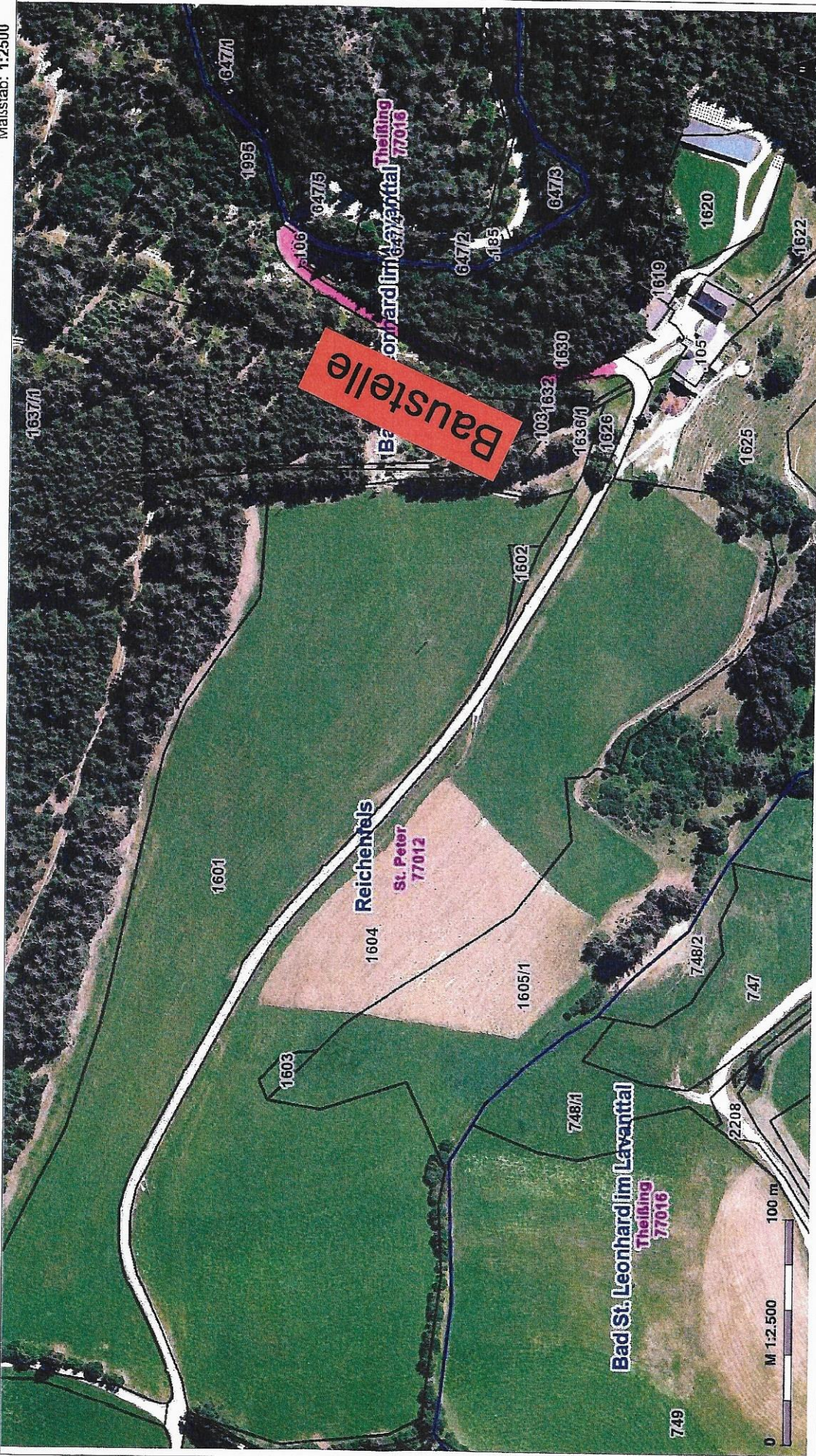
KAGIS Maps
kann mehr...

Lageplan 1:2500

LAND  KÄRNTEN
KAGIS

Erstellt am: 21.10.2025 von:

Maßstab: 1:2500



© Land Kärnten - KAGIS, BEV
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung.

Arzt der Kärntner Landesregierung
web: <https://kagis.ktn.gv.at>
email: kagis@ktn.gv.at